

## Größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116a Absatz 1 GO NRW

Anlage zu Beschlussvorlage: 0147/2021

	Abschlüsse 2020				Abschlüsse 2021			
	Bilanzsumme	Anteil	Ordentliche Erträge	Anteil	Bilanzsumme	Anteil	Ordentliche Erträge	Anteil
Stadt	180.259.156,96 €	100%	49.704.410,23 €	100%	176.245.735,24 €	100%	51.476.697,64 €	100%
Eigenbetrieb Wasserwerk	8.504.492,27 €	4,72%	2.148.493,15 €	4,32%	8.713.710,57 €	4,94%	2.129.698,46 €	4,14%
<b>Summe</b>	<b>188.763.649,23 €</b>		<b>51.852.903,38 €</b>		<b>184.959.445,81 €</b>		<b>53.606.396,10 €</b>	

Kriterium 1  
**Bilanzsumme** Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 2  
**Anteil Erträge** Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 3  
**Anteil Bilanzsumme** Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterien 1 bis 3  
**Gesamtauswertung** Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

**Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor!**